

SATZUNG

„PRO BASS COMMUNITY e.V.“

A. Name, Sitz, Zweck und Mitgliedschaft

I. Name und Sitz

1. Unter dem Namen »PRO BASS COMMUNITY e.V.« besteht ein Verein mit Sitz in 67547 Worms, Goethe Str. 27. Der Verein ist in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts einzutragen.

2. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

II. Vereinszweck

1. Der Verein bezweckt die Förderung des Instrumentes BASS in Form von Konzertveranstaltungen, Lehrvorträgen und Workshops, Symposien, Ausstellungen und auf einer Internetplattform. Das zentrale Thema soll dabei immer der BASS sein.

2. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

III. Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sowie Handelsgesellschaften werden.

2. Der Verein besteht aus:

- a. Aktivmitgliedern;
- b. Ehrenmitgliedern;

3. Die Aktivmitgliedschaft wird durch die Stellung eines schriftlichen Antrages auf Mitgliedschaft mit Bezahlung des jährlichen von der Vereinsversammlung festgesetzten Mitgliederbeitrages, sowie nach Vorliegen des Aufnahmebeschlusses durch den Vorstand begründet.

4. Das Aufnahmegesuch muss den Namen, Geburtsdatum, Wohnadresse und Unterschrift des Aufnahmesuchenden enthalten; eMail-Adresse sollte angegeben werden. Bei Aufnahme von Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

5. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages bedarf keiner Begründung und ist unanfechtbar.

6. Personen, die sich um den Verein oder deren Ziele besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Vereinsversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitglieder haben dieselben Rechte wie die Aktivmitglieder, sind jedoch von den Mitgliederbeiträgen befreit.

IV. Austritt und Ausschluss

1. Der Austritt kann durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand, unter Beachtung einer vierteljährlichen Frist, auf das Ende eines Vereinsjahres, erfolgen.
2. Über den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet abschließend der Vorstand ohne Angabe von Gründen. Dem betroffenen Vereinsmitglied ist die Möglichkeit zur Stellungnahme zu geben. Der Beschluss über den Ausschluss wird mit eingeschriebenem Brief mitgeteilt.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, durch Tod und durch Ausschluss bei nachhaltiger Schädigung des Vereinsansehens in der Öffentlichkeit.
4. Die Mitgliedschaft erlischt, wenn das Mitglied über ein Jahr mit dem Mitgliedsbeitrag im Rückstand ist; die Beitragsansprüche bleiben in dem Fall jedoch davon unberührt.

V. Ansprüche ausgeschiedener Mitglieder

1. Das durch Austritt oder Ausschluss ausgeschiedene Mitglied hat keinen Anspruch auf das Vermögen des Vereins.
2. Mitgliederbeiträge für das noch laufende Vereinsjahr werden nicht zurückerstattet.

B. Gemeinnützigkeit

- I. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.
- II. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereines dürfen nur satzungskonform eingesetzt werden.
- III. Alle Vereinsämter sind als Ehrenämter zu führen.
- IV. Es erfolgen keine Ausschüttungen von Gewinnanteilen oder sonstige Zuwendungen aus dem Vereinvermögen an die Mitglieder. Angemessene Aufwandsentschädigungen, sofern diese von der Mitgliederversammlung beschlossen wurden, im Rahmen außergewöhnlicher Anlässe, sind erlaubt.

V. Es darf keine Person, juristische Gesellschaft oder Handelsgesellschaft durch Ausgaben oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen, welche dem Vereinszweck fremd sind oder zuwiderlaufen, begünstigt werden.

C. Organisation

Organe

Organe des Vereins sind:

I. Die Vereinsversammlung (Mitgliederversammlung)

1. Vereinsversammlung und Einberufung

a. Die Vereinsversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die ordentliche Vereinsversammlung findet jährlich während des ersten Halbjahres statt. Außerordentliche Vereinsversammlungen werden vom Vorstand von sich aus oder auf Verlangen von 1/5 der Mitglieder einberufen.

b. Die Vereinsversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens 14 Tagen und Angabe der Tagesordnung durch schriftliche Mitteilung einberufen.

2. Vorsitz und Protokollführung

a. Den Vorsitz in den Vereinsversammlungen führt der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter.

b. Über Verhandlungen und Beschlüsse der Vereinsversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden der Versammlung und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Amt des Protokollführers wird von dem Vereinsschriftführer ausgeübt.

c. Die Protokolle und Beschlüsse sind aufzubewahren.

3. Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

a. Die Vereinsversammlung ist beschlussfähig, wenn 10% der Mitglieder ihr Stimmrecht durch persönliche Anwesenheit oder im Wege der Stimmrechtsübertragung auf ein anwesendes Mitglied wahrnehmen. Die Vereinsversammlung fasst ihre Beschlüsse und Wahlen mit der einfachen Mehrheit der anwesenden oder vertretenen Stimmen. Die Bevollmächtigung zur Vertretung kann nur in Schriftform erfolgen.

b. Jedes Aktivmitglied und Ehrenmitglied (bei Familienmitgliedschaft nur die volljährigen Mitglieder) hat in der Vereinsversammlung eine Stimme.

c. Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende eine zweite Stimme für den Stichentscheid.

4. Aufgaben und Kompetenzen

a. Der Vereinsversammlung hat namentlich folgende Aufgaben und Kompetenzen:

1. Die Festsetzung und Änderung der Satzung;
2. Die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes;
3. Die Wahl und Abberufung der Rechnungsprüfer;
4. Die Genehmigung des Jahresberichts;
5. Die Genehmigung der Jahresrechnung;
6. Die Festlegung des jährlichen Mitgliederbeitrages;
7. Die Entlastung des Vorstandes;
8. Die Beschlussfassung über Sachverhalte, die der Vereinsversammlung durch das Gesetz oder die Satzung vorbehalten sind.

b. Im Übrigen ist die Vereinsversammlung zur Beschlussfassung über alle Gegenstände und Sachverhalte berufen, die ihr aus ihrer Mitte oder vom Vorstand unterbreitet werden.

II Der Vorstand

1. Zusammensetzung und Wahl

a. Der Vorstand besteht aus 9 Mitgliedern, welche von der Vereinsversammlung gewählt werden.

b. Der Vorstand besteht aus:

- dem 1. Vorsitzenden
- dem 2. Vorsitzenden
- dem Kassenwart
- dem Schriftführer
- einem Vertreter der Mitglieder des Vereins aus dem Bereich der Industrie,
- einem Vertreter der Mitglieder des Vereins aus dem Bereich der Medien (Presse, Hörfunk, Fernsehen usw.)
- einem Vertreter der Mitglieder des Vereins aus dem Bereich der Musikschulen (Schulen und Hochschulen),
- einem Vertreter der Mitglieder des Vereins aus dem Bereich der Musiker
- einem Vertreter aus dem Bereich der übrigen Mitglieder des Vereins

c. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt für eine Amtszeit von 10 Jahren. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Die Bestellung eines Vorstandsmitgliedes kann durch die Vereinsversammlung nur widerrufen werden, wenn ein wichtiger Grund im Sinne des § 27 Abs.2 Satz 2 BGB vorliegt.

d. Der 1.Vorsitzende und der 2.Vorsitzende vertreten den Verein im Sinne des § 26 BGB. Im Innenverhältnis gilt:

der 2.Vorsitzende vertritt nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden.

e. Prinzipiell sollte aus jedem Bereich (Industrie, Medien, Musikschulen, Musiker, übrige Mitglieder) ein Mitglied zum Vorstand gewählt werden. Sollte einer oder mehrere Mitglieder des Vereins aus einem der oben genannten Bereichen nicht für die Wahl zum Vorstand zur Verfügung stehen, so können Mitglieder aus anderen Bereichen zur Wahl nominiert werden. Dies trifft auch zu, wenn ein gewählter Vorstand vorzeitig ausscheidet.

2. Konstituierung und Zeichnungsberechtigung:

Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter und bestimmt die zeichnungsberechtigten Personen. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines seiner Mitglieder das Recht, als Ersatz ein anderes wählbares Mitglied für die verbleibende Bestattungsdauer zu kooptieren.

Es besteht Zeichnungsrecht in der Person des 1. und 2. Vorsitzenden. Bei Rechtsgeschäften von mehr als 2.500,00 EUR ist die Zeichnung durch ein weiteres Vorstandsmitglied erforderlich.

Das Amt eines Vorstandsmitgliedes, des Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden endet durch

- Ablauf seiner Amtszeit.

Das Vorstandsmitglied bleibt jedoch bis zur Neuwahl bzw. bis zu Kooptation eines neuen Vorstandsmitgliedes im Amt,

- Tod

- Amtsniederlegung.

Sie ist jederzeit zulässig und schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 1 Monat gegenüber dem 1. oder 2. Vorstandsvorsitzenden zu erklären.

3. Sitzung und Einberufung

- a. Der Vorstand versammelt sich zu Sitzungen sooft es die Geschäfte erfordern, jedoch mindestens einmal pro Quartal.
- b. Die Sitzungen des Vorstandes werden durch den Vorsitzenden des Vorstandes unter Einhaltung einer Frist von grundsätzlich 7 Tagen durch schriftliche Mitteilung gegenüber den anderen Vorstandsmitgliedern einberufen.

4. Vorsitz und Protokollführung

- a. Den Vorsitz in den Sitzungen des Vorstandes führt der 1.Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der Stellvertreter (2. Vorsitzender).
- b. Über Verhandlungen und Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden der Sitzung und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- c. Die Protokolle und Beschlüsse sind aufzubewahren.

5. Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

- a. Bei ordnungsgemäß einberufenen Sitzungen ist der Vorstand beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden oder vertretenen Vorstandsmitglieder; die Mindestanzahl der anwesenden Vorstandsmitglieder muss jedoch **drei** betragen. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse und Wahlen mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- b. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende eine zweite Stimme für den Stichentscheid.

6. Aufgaben und Kompetenzen

- a. Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung des Vereins und er entscheidet in allen Angelegenheiten, die durch Gesetz oder Satzung nicht einem anderen Organ vorbehalten oder übertragen sind.
- b. Der Vorstand hat namentlich folgende Aufgaben und Kompetenzen:
 - Die Vollziehung der Vereinsbeschlüsse;
 - Die Ernennung von Ehrenmitgliedern;
 - Die Vertretung des Vereins nach außen;
 - Die Beschaffung und Verwaltung der Finanzen des Vereins.

c. Der Vorstand kann für besondere Aufgaben des Vereins einzelnen oder mehreren Mitgliedern oder Dritten Sonderaufgaben übertragen und dabei deren Kompetenzen regeln. Er kann auch Ausschüsse einberufen bzw. einsetzen.

Annex : Die Rechnungsprüfer

Wahl und Mandat

1. Die Vereinsversammlung wählt jeweils für eine Amtszeit von zwei Jahren mindestens zwei Rechnungsprüfer, welche nicht Mitglieder des Vereins zu sein brauchen und keine Vorstandsmitglieder sein dürfen. Die Wiederwahl ist zulässig.

2. Die Rechnungsprüfer haben das Rechnungswesen des Vereins jährlich zu überprüfen und über das Ergebnis der Vereinsversammlung einen Prüfungsbericht mit Antrag zur Genehmigung zu unterbreiten. Sie haben bei Ausführung ihres Auftrages wahrgenommene Mängel dem Vorstand mitzuteilen.

Einzelne Bestimmungen :

Finanzen

Der Verein finanziert sich durch:

- Mitgliederbeiträge;
- Private und öffentliche Zuwendungen;
- Erträge aus Vereinsanlässen;
- Erträge aus Vereinsvermögen.

Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen.

Das Vereins- und Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

D. Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

I. Satzungsänderung

Satzungsänderungen können durch die Vereinsversammlung bei einer Zustimmung von 51% der anwesenden Mitglieder vorgenommen werden.

II. Auflösung

1. Die Dauer des Vereins ist unbestimmt.
2. Die Auflösung des Vereins erfolgt nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen. Die Auflösung durch Beschluss der Vereinsmitglieder bedarf einer Zustimmung von 4/5 der anwesenden Mitglieder.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zweckes ist das noch vorhandene Vermögen des Vereines an die in der Stadt Worms eingerichteten Kindergärten zu gleichen Teilen auszukehren, wobei es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verwendet werden darf. Ein Rückfall von Vereinsvermögen an die Vereinsmitglieder und Spender oder deren Rechtsnachfolger ist ausgeschlossen.

III. Schlussbestimmungen

Diese Satzung wurde durch die Vereinsversammlung am xxxxxxxx beschlossen.

Sie tritt xxxxxxxx in Kraft.

1.Vorsitzender (xxxx); 2.Vorsitzender (xxxx); Schriftführer (xxxx)
